

Benutzungsordnung „Bibliothek der Dinge“

- (1) Die ausleihende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Entleihfrist beträgt 28 Kalendertage. Eine Leihfristverlängerung ist nicht möglich, entlehene Gegenstände können vorbestellt werden.
- (3) Maximal dürfen zwei Geräte zeitgleich entliehen werden. Es entstehen keine weiteren Gebühren.
- (4) Bei Leihfristüberschreitung wird eine Entleihungsgebühr von 1,00 € pro Kalendertag berechnet.
- (5) Die Geräte werden in Medienboxen mit Zubehörteilen entliehen.
- (6) Der/die Benutzende ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln, sie vor Verlust, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren und vollständig (einschließlich der Taschen und Medienboxen) zurückzugeben. Es ist dafür zu sorgen, dass die Geräte nicht missbräuchlich benutzt werden. Downloads mit verfassungswidrigen Inhalten und Downloads aus illegalen Quellen gelten als Missbrauch.
- (7) Vollständigkeit und einwandfreier Zustand der Geräte sind noch vor der Ausleihe vom Entleihenden selbst auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Diese Mängel, Schäden, Verschmutzungen oder fehlendes Zubehör sind der Stadt- und Kreisbibliothek sofort zu melden.
- (8) Die technische Funktion der Geräte ist bis zum nächsten Öffnungstag selbstständig zu überprüfen. Beschädigungen, technische Defekte oder andere Mängel, die erst während dieser Benutzung erkannt werden, sind der Stadt- und Kreisbibliothek spätestens am nächsten Ausleihtag anzuzeigen.
- (9) Bei der Rückgabe hat der Benutzende die Entlastung abzuwarten, jedoch werden die Geräte in der Ausleihe nur auf optische Fehler und Vollständigkeit geprüft. Die tatsächliche Prüfung der Geräte erfolgt innerhalb der nächsten 48 Stunden.
- (10) Für jede anlässlich der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder Unvollständigkeit des Inhaltes sowie für deren vollständigen Verlust oder missbräuchlichen Benutzung ist der Benutzende in vollem Umfang schadensersatzpflichtig oder kann in besonderen Fällen von der Benutzung ausgeschlossen werden. Grundsätzlich sind die Geräte wieder zu beschaffen (gleiches oder vergleichbares Modell original verpackt) oder der zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung gültige Anschaffungspreis zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzenden selbst keine Schuld trifft. Vergleichbare Geräte werden als Ersatz nur unter Vorbehalt angenommen und die Bibliothek behält sich eine Prüfung der vergleichbaren Funktionen vor. Zuzüglich wird die in der Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Zella-Mehlis festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben.